

Herrn Kreisrat
René Edelmann
Rosental 10
01458 Ottendorf-Okrilla

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 012.281<19-24
Datum: 05.06.2023

Ihre Anfrage vom 19.05.2023 - S 177 Ausbau östlich Medingen mit Anbau eines Radweges

Sehr geehrter Herr Kreisrat Edelmann,

der Ausbau der K 9260, Ortsdurchfahrt Hufen wird frühestens am 31.07.2023 beginnen. Zum Vorhaben läuft derzeit noch das Ausschreibungsverfahren. Eine Baufirma ist noch nicht beauftragt. Somit liegt auch noch keine genehmigte verkehrsrechtliche Anordnung für diesen Bereich vor.

Die Umleitungsführung, wie von Ihnen beschrieben führt in Richtung Medingen von Ottendorf-Okrilla über Hermsdorf nach Weixdorf und von dort nach Hufen.

Eine kürzere Linienführung ist nicht möglich, da das Rechtsabbiegen in Hermsdorf am Bahnhof von der Dresdner Straße (S 59) in die Medinger Straße nicht mit allen eingesetzten und notwendigen Gefäßgrößen möglich ist. Beim Abbiegevorgang würden die Busse die Gegenfahrbahn benutzen, dies führt zu einer Gefährdungslage. Auch ist durch die Sperrung mit einem erhöhten Verkehr auf der S 59 zu rechnen, welcher den Abbiegevorgang weiter erschwert.

Ein weiterer Grund, weshalb eine Umleitungsführung über die Medinger Straße nicht in beiden Fahrtrichtungen möglich ist, ist die geringe Straßenbreite mit wenig Ausweichmöglichkeiten. Ein Begegnungsverkehr Bus-Bus ist schwierig, auch die Begegnung Bus-PKW ist an einigen Engstellen problematisch.

Aus diesem Grund wurde die Umleitungsführung getrennt und in Richtung Medingen werden die Busse über Weixdorf geführt.

Der Ausbau der Kreisstraße 9260 in Hufen selbst hat auf die Linien kaum Auswirkungen, da eine innerörtliche Umleitung über die Käthe-Kollwitz-Straße bzw. die August-Bebel-Straße festgelegt wurde. Dazu wurde ein Einbahnstraßenprinzip festgelegt, damit auch hier die Begegnung der Busse bestmöglich erfolgen kann. Die Umleitung der Busse in

Richtung Medingen erfolgt weiterhin wie auch zu Beginn der Maßnahme über Hermsdorf und Weixdorf nach Hufen und von dort weiter nach Medingen.

Die zusätzliche Anbindung der Wachbergstraße wurde geprüft. Eine Umsetzung ist leider nicht möglich.

Die Linie 760 hat mit ihrem Originalfahrplan sehr viele Voraussetzungen zu bedienen. Diese sind u.a.:

- Gewährleistung von Anschlüssen zum/vom Bahnverkehr in Radeberg (Haltestelle Bahnhof)
- Gewährleistung von Anschlüssen zum/vom Bahnverkehr in Hermsdorf
- Gewährleistung von Anschlüssen zum/vom Bahnverkehr in Ottendorf-Okrilla
- Gewährleistung von Anschlüssen zum Regionalverkehr (PlusBus-Linie 522) in Medingen
- Absicherung der Unterrichtszeiten von mehr als 8 Schulen (Radeberg, Wachau, Ottendorf-Okrilla, Medingen sowie weiterführend durch Umstiege Radeburg, Dresden sowie umliegend z.B. durch Umlenkungen).

Der vorgeschlagene Umweg würde eine zusätzliche Fahrstrecke von ca. 3 km je Fahrt verursachen. Aufgrund der Wohnbebauung und entsprechend langsamem Fahrtempo würde eine zusätzliche Fahrzeit von ca. 8 Minuten je Fahrt hinzukommen. Das pünktliche Erreichen der Schulen könnte somit nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden und es müssten weitere, neben den durch die Baumaßnahme schon betroffenen, Anschlüsse an den Bahn- und Regionalverkehr entfallen.

Die Umleitungsführungen wurden in langfristiger Abstimmung zwischen dem LASuV als Auftraggeber für die S 177, dem Landkreis als Aufgabenträger für die Kreisstraße, der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, der Regionalbus Oberlausitz GmbH und dem SG Personen- und Schülerverkehr abgestimmt. Es wurden auch Probefahrungen durchgeführt.

Der gefundene Kompromiss, welcher für die Fahrgäste aus dem Bereich Cunnersdorf entsteht, ein zusätzlicher Fußweg, liegt im zumutbaren Bereich und entspricht den Gesetzlichkeiten.

Wir können nur um Verständnis der Einwohner bitten, dass es bei Baumaßnahmen zu Einschränkungen kommt. Wir bedauern, Ihnen keine positivere Lösung übergeben zu können.

Ihre Fragen, die Einhaltung der Hilfsfristen Rettungsdienst betreffend, werden nachfolgend beantwortet:

1. Kann die 12-minütige Hilfsfrist des Rettungsdienstes für alle Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Medingen bei den vorgenannten Vollsperrungen gewährleistet werden? Ist dies bspw. für die weiter entfernten Grundstücke Meisenweg (Wohngebiet Bergtannen) oder An den Teichen gesichert?

Zunächst stellt die Hilfsfrist lediglich eine planerische Größe dar, auf deren Einhaltung es keinen Rechtsanspruch gibt.

Die Hilfsfrist ist zudem abhängig von verschiedenen äußeren Faktoren (Verkehrsaufkommen, Wetter,...). Zu deren Berechnung wird davon ausgegangen, dass sich alle Rettungsmittel bei der Einsatzalarmierung in den Rettungswachen befinden. Tatsächlich ist jedoch nicht immer das nächstgelegene Rettungsmittel im Einsatzfall verfügbar, da es beispielsweise in einem anderen Einsatz gebunden. Andererseits können Rettungsmittel auch alarmiert werden, wenn Sie verfügbar außerhalb der Wache unterwegs sind. Planerisch ist die Hilfsfristeinhaltung also möglich, jedoch ist dies eine eher theoretische Betrachtung..

2. Welche zusätzlichen bzw. angepassten Maßnahmen bei der Rettungsdienstplanung sind für Einhaltung der Hilfsfrist im besagten Zeitraum ggf. notwendig?

- Ggf. Ampelregelung mit Vorrangschaltung/ Durchfahrtsrecht für Feuerwehr und ^ Rettungsdienst
- Sensibilisieren der Anwohner um im Notfall zielführende Hinweise zur optimalen Anfahrt geben zu können (Begleitung der Thematik während der Baumaßnahme)
- Optimale Ausschilderung (groß & deutlich) zur Verkehrsführung und Beleuchtung

Grundsätzlich besteht bei der Planung solcher einschneidenden Baumaßnahmen ein hoher Abstimmungsbedarf, um die Sicherheit der betreffenden Bevölkerung/ Bebauung gewährleisten zu können. Der Rettungsdienst stimmt sich im Grundsatz mit der örtlichen Brandschutzbehörde (Feuerwehr) ab, um dies zu sichern. Es muss aber auch festgestellt werden, dass Straßenbaumaßnahmen immer einen Eingriff in die bestehende Straßenstruktur darstellen und für eine schlechtere Erreichbarkeit sorgen – aber die positive Zielsetzung ist ja die Verbesserung genau dieser Struktur.

3. Sollte die Einhaltung der Hilfsfrist für die Dauer der parallel laufenden Bauarbeiten nicht gewährleistet sein, mit welcher Frist müssen die Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Medingen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes rechnen?

Dies ist abhängig von verschiedenen Faktoren und unter 1 beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Witschas
Landrat

